

## Editorial

Liebe ALfA Mitglieder,  
Liebe Freunde des Lebensrechts!

Die Mitte Mai vom Bundestag beschlossene Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes kann Lebensrechtler nicht zufrieden stellen. Dass Ärzte verpflichtet wurden, Frauen nach einem positiven pränatalen Befund eine umfassende Beratung anzubieten, ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung. Er ändert jedoch nichts daran, dass entgegen Art. 2. Abs. 2 GG (»Jeder hat ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit«) und Art. 3 Abs. 2 GG (»Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden«) der Schutz des Lebens ungeborener Kinder in Deutschland nach wie vor nur auf dem Papier existiert.

Dass künftig auch bei den sogenannten Spätabtreibungen eine Drei-Tages-Frist zwischen der Diagnose einer möglichen Behinderung des ungeborenen Kindes und seiner Tötung liegen sollen, hört sich zwar gut an, lässt sich in der Praxis jedoch leicht umgehen. Wie die Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Kerstin Griese (SPD), in ihrer Rede im Bundestag betonte, soll die Drei-Tages-Frist nicht nur in den wenigen Einzelfällen entfallen, in denen das Leben der Mutter von einer Schwangerschaft tatsächlich existentiell bedroht ist, sondern auch bei »psychischer Gefahr«.

Da auch in der Vergangenheit die Mehrzahl der Spätabtreibungen damit gerechtfertigt wurde, dass den Frauen eine Fortsetzung der Schwangerschaft psychisch nicht zugemutet werden könne, sollte man sich von der Drei-Tages-Frist besser nicht allzu viel versprechen. Dass Frau Griese in ihrer Rede vor dem Parlament ausdrücklich betonte, »dass es nicht darum geht, quantitativ die Zahl der Spätabbrüche zu senken«, lässt außerdem vermuten, dass dem Bundestag an einer echten Verbesserung des Lebensschutzes ungeborener Kinder mehrheitlich gar nicht gelegen war.

Wem daran gelegen ist, der müsste auch – wie von der ALfA in den letzten Jahren immer wieder gefordert – die psycho-soziale Indikation, die bei der Reform des § 218 im Jahr 1995 in der medizinischen Indikation aufging, ganz abschaffen und die medizinische Indikation auf die ganz wenigen Fälle beschränken, in denen tatsächlich das Leben der Mutter gegen



**Dr. Claudia Kaminski**

das Leben des Kindes steht. Am § 218 will aber keine der im Bundestag vertretenen Parteien rütteln. Entlarvend ist zudem, dass der Bundestag mehrheitlich gegen eine von der Union gewünschte bessere statistische Erfassung von Spätabtreibungen votierte. Hier wird deutlich, dass die Mehrheit der Abgeordneten weder mehr Informationen über die tatsächliche Situation von vorgeburtlichen Kindstötungen nach der 12. Schwangerschaftswoche wünscht noch wissen will, ob die jetzt beschlossenen Änderungen der gesetzlichen Regelung zu einer Verbesserung der skandalösen Lage führen.

All das zeigt: Eine Änderung des § 218 lässt sich politisch nur durchsetzen, wenn die ALfA und die gesamte Lebensrechtsbewegung in Deutschland noch weit stärker wächst als bislang. Übrigens: ALfA-Mitglied werden ist ganz einfach. Und geht sogar online unter: [www.alfa-ev.de](http://www.alfa-ev.de).

Ihre

Claudia Kaminski

## Impressum

**Aktion Lebensrecht für Alle (ALfA) e. V.**  
Ottmarsgäßchen 8, 86152 Augsburg

Telefon 0821 / 51 20 31  
Telefax 0821 / 15 64 07  
Internet [www.alfa-ev.de](http://www.alfa-ev.de)  
E-Mail [lebenszeichen@alfa-ev.de](mailto:lebenszeichen@alfa-ev.de)

### Redaktion

Monika und Reinhold Eichinger  
Alexandra Linder, M.A.  
Dr. Claudia Kaminski (V.i.S.d.P.)

### Satz & Layout

Rehder Medienagentur  
Aachen  
[www.rehder-agentur.de](http://www.rehder-agentur.de)

### Druck

SDV Saarländische Druckerei und Verlag GmbH  
Saarwellingen; [www.sdv-saar.de](http://www.sdv-saar.de)  
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

### Erscheinungsweise

vierteljährlich

**Der Bezug ist für Mitglieder im Beitrag enthalten.  
Spenden sind erwünscht und steuerlich  
absetzbar.**

### Spendenkonto

Postbank Niederlassung München  
BLZ 700 100 80  
Konto 24 22 44 800

Augusta-Bank eG Raiffeisen-Volksbank Augsburg

BLZ 720 900 00  
Konto 504 0 990